

VKF Anerkennung Nr. 16890

Inhaber /-in
Forster Profilsysteme AG
Amriswilerstrasse 50
9320 Arbon
Schweiz

Hersteller /-in

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt FORSTER FUEGO LIGHT El30-1

Beschreibung Tür aus Stahl-/Edelstahlblech (1,5mm), ROCKWOOL-Platten (60mm, 150kg/m3), D=65mm,

Gummidichtung, Zusatzverriegelung nach oben, Verpflegungsöffnung, Stahlzarge mit

PALSTOP- und Gummidichtung

Anwendung El 30

Bgepr=1400mm, Hgepr=2500mm

MBW/LBW

Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen ift, Rosenheim: Prüfbericht '271 30304-4' (24.07.2006), Gutachterliche Stellungnahme '265

32375' (22.11.2006), Prüfbericht '271 32891' (22.03.2007), Schreiben '-' (18.05.2011 / 22.06.2011), Gutachterliche Stellungnahme '11-001186-PR03 GAS-C04-01-de-01'

(15.04.2015)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse El 30

Gültigkeitsdauer31.12.2025Ausstellungsdatum02.09.2020Ersetzt Dokument vom11.11.2015

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Marcel Donzé Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 16890

Inhaber /-in: Forster Profilsysteme AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2025 Ausstelldatum: 02.09.2020

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfresultate an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Drehflügeltüren

Kategorie A: Grössenzunahme ist nicht zulässig.

Grössenverminderung bis 50% Breite, 25% Höhe Bmin=700mm Hmin=1875mm

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Stahl

• Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahlblechs darf bis 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

• Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument: Gutachterliche Stellungnahme ift Rosenheim Nr. 265 32375 vom 22.11.2006

Konstruktive Details, Tabelle 2 und 5